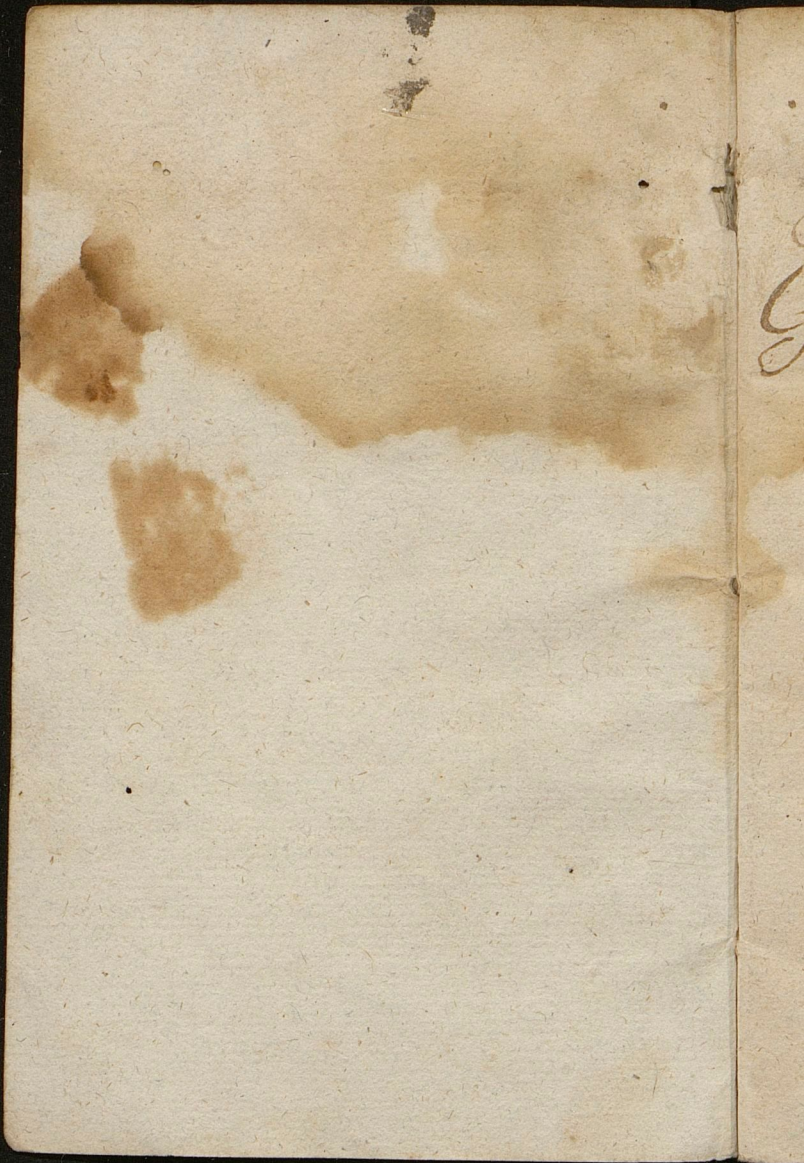


Ya
1798





~~Joh. Bapt. v. G. G. G.~~
Johann Christian Gottlieb
1785



11.122.

Mit GOTT!
 Leges und Articuli
 oder neu-auffgerichtete
Zungfer-
 und
Zunggesellen-
 wie auch
Wittber- und Wittben-
 Societæt
 bey
 der Chur-Fürstl. Sächß.
 Bergstadt
Hippoldiswalda
 benebst der darüber
 beschehenen Confirmation



Wir Bürgermeister
und Rath zu Dippol-
diswalda / thun hier-
mit fund / demnach
Herr Christian Rux / Bürger / und
Schicht = auch Viertels = Meister
allhier / gegenwärtige 21. Leges und
Articulu, über die / hieses Orths auff-
gerichtete Jungfer- und Jung- Gesel-
len / wie auch Wittber- und Wittben-
Societæt, von Dato den I. Febr. als bey
uns überreicht / und umb deren Con-
firmation, bittendlich angesuchet.
Worbey wir / daferne nur die Con-
lorten den gesetzten Beytrag aufzu-
bringen vermögen weiter kein Beden-
cken wargenömen. Als haben Raths
wegen wir angeregte diese Leges der
gestalt hiermit confirmiret / und ra-
tificiret / daß nicht allein darüber un-
verbrüchlich gehalten und auf ein-
gerley weise / darwieder nicht geban-
delt

delt. Sondern auch die Incessenten
insgesambt / und jedes insonderheit
daben geschüzet / auch ihnen so viel
an Uns / zu demjenigen / so hierinnen
verschrieben / verholffen werden solle.
Ubrkundlich haben wir diesen Legibus
und Articulu unser kleineres Raths
Insiegel vordrucken lassen.
So geschehen Dippoldiswalda den
28. Febr. Anno 1719.

 Der
Rath allhier.

✠ ✠ ✠ ✠ ✠ ✠ ✠ ✠ ✠ ✠ ✠ ✠ ✠ ✠ ✠ ✠
✠ ✠ ✠ ✠ ✠ ✠ ✠ ✠ ✠ ✠ ✠ ✠ ✠ ✠ ✠ ✠
✠ ✠ ✠ ✠ ✠ ✠ ✠ ✠ ✠ ✠ ✠ ✠ ✠ ✠ ✠ ✠

In Nahmen Gottes!



Sy hiermit jedermännig-
lich zu wissen/ daß/ nach
dem in der Dippoldis-
walder Gegend von un-
terschiedlichen benacht-
barten Städten höchst
löbliche und rühmliche Exempel hervor ge-
than/ daß vor die Junggesellen/ und Jung-
fern/ wie auch Wittber und Wittben/ un-
terschiedene Cassen auffgerichtet worden/
wodurch bey denen Verheyrathungen oder
Begräbnissen ihnen könne guter Beitrag
geschehen. Als haben einlge wohl gesinnte
Gemüther / GOTT zu Ehren und ihren
Nächsten zum Dienste / dergleichen auch in
Dippoldiswalda zu stifften in Vorschlag ge-
bracht / und zwar vermittelst nach gesetzter
Puncte:

So 16

Soll jeder Junggeselle oder Jungfer er-
mah-

mahnet seyn/ welcher sich zu diese Soaietæt
begeben will/ sich zu förderst gottesfürchtig/
und ehrbar zu verhalten/ und dergestalt ho-
net und ehrlich allenthalben aufführen/ da-
mit sie von **GOTT** Seegen/ von jederman
Ruhm/ die Gesellschaft aber zugleich Ehre
darvon haben möge/ gestalt denn bey dieser
Societæt keine Persohn admittiret oder ein-
genommen werden soll/ welche verlobet/ oder
von unehrlicher Geburth/ wie nicht weni-
ger welche in öffentlichen groben Lastern le-
bet/ würde nun eine bey dieser Societæt sich
mit eingelassenen Persohnen eines dieser
Puncte halber gehörig überwiesen/ so ist
dieselbe ihrer allbereit gethanen Contribu-
tion gänglich verlustig/ und wird darvon so
fort/ ohne Annehmung einiges Einwands/
excludiret.

S. 2.

Lasset sich nun eine Persohn in diese löb-
liche Societæt ein/ so hat selbige zu behöriger
Legitimation un Obligation, daß sie arctis-
sime bey dieser Societæt zu halten gemey-
net/ wie nicht weniger zu deren Foundation
6. gr. zu erlegen/ wovon gegenwärtige Le-
ges gedruckt/ die Büchel eingebunden/
Pro.

Protocolla und Manualia benebst andern
Schreib-Materialien angeschafft/das übrige
den Administratori wie auch auswärtli-
gen Agenten pro labore überlassen werden
soll.

S. 3.

Diejenlgen Persohnen nun/ welche sich
zu Beförderung ihres Glücks in sothane So-
cietat zu übergeben gesonnen/ hat vor allen
Dingen wohl zu überlegen/ ob sie so weit
vermögend und sufficient sey/ bey eines jedo
wedem Hochzeit-Aussteuerung sein contin-
gent ohne sonderbahre Weitläuffrigkeit
richtig abzuführen/ odec selbiges durch einen
richtigen Verleger thun zu lassen. Solte
aber dieses von einem Mitgliede dieser So-
cietat unterbleiben und die erforderte Steu-
er jedes mahl nicht nach geschעהer Ankün-
digung und nach der in diesen Legibus be-
stimmten Zeit nicht erleget werden/ so wird
diejenige Persohn/ so dergleichen unterläset/
ohne angesehen und Erwegung/ ob sie schon
ein ziemliches beygetragen/ ohne Restitution
von dieser Societat excludiret/ und an de-
ren Stelle so gleich eine andere Persohn das
bey

bey eingenommen.

§. 4.

Dieses Collegium soll durch 1. Person als nehmlich durch Christian Ruxen Schicht, und Bertels Meister alhier in Dippoldiswalda dirigiret werden.

§. 5.

Soll diese Societæt in 330. Personen bestehen/ von welchen 300 der Societæt zu der in nachfolgenden 7. Art: nach Proportion eines jeden Beitrages gesetzten Aussteuerung/ die übrigen 30. aber zu Besoldung des Administrators, ingleichen zu Entrichtung derer Post, Gelder/ Boten, Löhne/ Drückung der Quittungen/ und anderen unumgänglichen nöthigen Ausgaben angewendet werden.

§. 6

Welche Personen nun / nach vorher gescheneher reiffen Überlegung der im 3. Art:

Art: gemachten Anmerkungen/ in diese löbliche Societæt sich zu begeben willens/ dieselbe melde sich bey dem diesfalls geordneten Societæts-Administratori, und wird bey Darlegung obgemeldter Function 6. gr. dessen Nahme in das hierzu auffgerichtete Buch inscribiret/ erhält auch zugleich ein gleich lautendes gedrucktes Büchel unter des Administratoris jedesmahligen Nahmen/ Unterschrift und Besiegelung.

§. 7.

Wenn hier nechst auch solcher Membrorum ihr Glück und Wohlfarth zu bedencken ist/ das nehmlich so viel beitragen auch gegen einen andern so in der Aussteuerungs-Zahl nicht so gar hoch gestiegen ein mehrers erlangen/ angesehen/ wenn sie einige Jahre in der Societæt stehen/ auch viel aussteuern helfen müssen/ als die Æquitæt bey der Aussteuerung wie aus folgender Tebella zu sehen/ reiflich beobachtet worden/nach welcher Proportion nehmlich ein jedes Membrum beitragen/ auch was selbiges hinwiederum aus der Societæt zu gewarten habe.

Tabella

Personen so aussteuern hilff				Daben ist die Einlage auff 300 Personen			Die Perception hieraus ist		
Don	I	bß			Gr.		Tblr.	Gr.	
	1	bß	50	—	2	Gr.	25	—	Gr.
	51	—	90	—	3	—	37	—	12
	91	—	120	—	4	—	50	—	—
	121	—	150	—	5	—	62	—	12
	151	—	180	—	6	—	75	—	—
	181	—	205	—	7	—	87	—	12
	206	—	203	—	8	—	100	—	—
	231	—	255	—	9	—	112	—	12
	256	—	280	—	10	—	125	—	—
	281	—	305	—	11	—	137	—	12
	306	—	330	—	12	—	150	—	—

Höher wird mit der Aussteuerung nicht gestiegen.

S. 8

Der Anfang zur Aussteuerung soll nicht eher gemacht werden/ als Ostern 1719. Geliebt es GOTT! wornach sich ein jedes Membrum zu achten.

S. 9.

Wenn sich eine Persohn verheyrathet/ so soll sie sich 4. Wochen vor den ersten Aufgesboth beyin Administratore alhier entweder persöhnlich oder schriftlich anmelden/ und woferne Expectanten vorhanden/ soll der älteste an ihre Stelle recipiret werden/ wenn aber keine Expectanten vorhanden/ soll sie eine Persohn an ihre Stelle schaffen/ oder in Ermangelung dessen 3. Thlr. von der erwartenden Summa zurück lassen.

S. 10.

So ferne ein Membrum 12. Thlr. in diese Societæt gesteuert hat/ so wird ihn die Freyheit gelassen davon abzutreten/ und bekommt nach vorher gegangener 4. wöchentlicher Anmeldung bey Darstellung eines Expectantens nach Proportion der in 7. Art: befindlichen Casse deren 2. gr. Beitrags/ 25. Thlr. woben jedoch ebenfalls die in 9. Art: bemerkte Zurücklösung gesetzter 3. Thlr. und der in 13. Art: löblicher maßengeordnete in die absonderliche ufgerichtete Cassa. Stirbet aber ein Membrum ehe es Senrathet/

rathet / so wird ihm seine Steuer nach Proportion des Einwands zu einem honetten Begräbniß ausgezahlt / und zwar auf Verlangen etlicher Thlr. aus der Cassa biß innerhalb 6. wochen das vöilige Quantum von denen Membris kan colligiret und bezahlet werden / da denn der gethane Vorschuß abgezogen wird / wenn auch über die Begräbniß Kosten etwas übrig bleibet / so fällt solches den Rechten nach / den nächsten Erben oder Freunden zu / oder wenn das Verstorbene Membrum in Testament vermacht hat / da gar keine Freundschaft vorhanden / so soll das übrige wie es in 13. Art. vorgestellet / verwendet werden.

§. II.

Da ferne sich nun ein Mitglied dieser Societæt verheyrathet hat / und zur endlichen Copulation mit Gott zu schreiten gesonnen ist / solches meldet sich 4. Wochen vor der Hochzeit beim Administrator etnwedder persöhnlich oder schriftlich / da denn die Auszahlung so wohl an Einheimische als Auswärtige nicht eher geschieht / bis Sie von ihren Pfarrer und Belcht. Vater und ein Attestat so wohl ihres guten und Ehrlichen Verhaltens als wegen Sicherheit der Verehligung bengebracht / wie nicht weniger an deren Stelle einen andern Expectanten, oder

So-

Societæts Glied beyhm Administratore vor-
gestellt / welches die Aussteuerung zu con-
tinuiren sich erkläret / und gehörig inscri-
biren läset / und giebt ieder Expectante eben-
falls proinscriptione et accessu 6. Gr.

§. 12.

So bald nun ein Membrum sich beyhm
Administrator gemeldet und vorher bemel-
tes Attestat beygebracht / wird an die sämt-
liche Societæts Glieder gebührende Notifi-
cation gethan / daß die Steuer Colligiret/
und binnen 4. Tagen vor der Hochzeit an dem
Administrator eigenhändig unterschrieben
wird / ausgezahlt werden soll / das Quantum
der aus Steuerung aber wird von dem Ad-
ministrator den Tag nach der Trauung und
zurückgebung des Büchels Statt der Quitti-
ng an die percipientin jedesmahl nach Pro-
portion, und Abzug der in 13. Art: bemerckte
Cassa, vom Administrator baar aus gezah-
let werden.

§. 13.

Diessel man nach reifflicher Überle-
gung und derer Intressenten Vorstellung
veranlasset worden / daß denjenigen welche
sonsten mit großen Nutzen aus der Societæt
geben / zu Hülffe derer annoch instehenden
Intressenten / die zu solchen Nutzen beförder-
lich gewesen / ein besonderer Abzug vom jeden
Mem-

Membro so aus der Societæt verheyrat het /
oder stirbet / als von der ersten Persohn 7.
Thlr. von der andern 6. Thlr. 22. gr. und so
fort abgerechnet werden / damit die inste-
henden so mit der Zeit ein mehrers einwen-
den / Ibrers Aufwands desto mehr versichert
seyn können / so soll von erwehnden zurück
bleibenden Abzug ein Capital gesammelt / und
auff gewisse Grund-Stücke auff Zinße aus-
geliehen werden!

Doch sollen die Societæts-Mitglieder / wann sie
genugsame Versicherung schaffen können /
vor andern allen den Vorzug haben / und
soll sonderlich wohl observiret werden / da-
mit die Capitalia wohl unter gebracht / und
um Lebens und Sterbens Willen jährlich
eine Specification, nebst glaubwürdigen
Abschriften / der gerichtlichen Consensen in
die Stad Kirche alhier in Dippoldiswalda
zu legen / die originalia aber bey sich in Ver-
wahrung zu behalten / dannenhero kan de-
nen sämtlichen instehenden Intreszenten bey
ereigneten Land Plagen / als Pestilenz und
Theurung / so Gott in Gnaden abwenden
wolle / denen nothleidenden Mitgliedern zu-
gleich einige Hülffe mit geschehen.

Damit auch die Armen hierbey nicht verges-
sen werden / so soll allemahl dasjenige Mem-
brum so ausgesteuert wird / nach Belieben /

et

etwas in die darzu gehaltene Armen-Büchse einlegen und soll solches jährlich ausgetheilet werden/worüber **E E** Rathe die Disposition der Austheilung gelassen wird/ weil man nun auch bey Einrichtung der Societæt unindöglich alle Fälle voraus absehen kan/ so behält man sich bevor/ darinne sich ein oder andere Casus der hier nicht erörtert/ hervor thun sollte welches der Societæt nützlich seyn sollte/ zu verbessern/ und zu remediren.

§. 14.

Welch Membrum die Ausschreibung Steuer nicht jedes mahl so bald ihm Meldung geschehen/nach Verfließung der gesetzten Zeit abträget / oder durch seinen Verleger aus zahlen läset / dasselbige soll excludiret und an dessen Stelle der nächste Expectante gesetzt werden.

§. 15.

Weil bey Abtragung derer Steuern/ einen jeden Membro eine gedruckte Quittung zu gestellet wird / so haben die recipirten Expectanten aus ihren Quittungen behörig zu erweisen wie viel und nach welcher Classa dieselben zu legt mit bengetragen / da denn Selbige ihre Auszahlung nach der in 7. Art: befindliche Aufwands-Tabella gezahlet wird.

§. 16

Wenn nun ein Membrum 330. Per:
soll

sohnen aussteuren helfen / so bleibet zwar
dasselbige in dieser Societät stehen / wird ihm
aber keine Aussteuerung weiter zugemuthet/
noch abgefodert / bekäme aber jedoch nach Pro-
portion 12. gr. Beytrags / 150. Thl. an baar-
ten Gelde ohne Stellung eines Expectan-
tens nach Erlegung des geordneten Thalers
In den 13. Art. bemerkte Cassa, solte durch
eine solche Person alsdenn nach Verfließung
zweyer Jahre sich nicht verheyrathen / so hat
Selbige als denn ebenfals die Aussteuerung
obgemeldter massen nach Proportion 12. gr.
Beytrags zu gewarten.

§. 17.

Wann ein Membrum von einem Orte
sich an einen andern begiebet / soll selbiges ei-
nen Verleger oder Bevollmächtigten bes
Verlauff seines Aufwands vorzustellen ge-
halten sein / damit der erforderte Beytrag
niemahls gehindert werden möge.

§. 18.

Welch Membrum wieder die Gebothe
in sonderheit wieder das 5. 6. 7te Geboth sün-
digen wurde und zur Inqvision gebracht
werden / solches wird ohn alle Exception und
Restitution völlig excludiret / und in andere
an dessen Stelle angenommen.

§. 19.

Woferne gleich ein Membrum Schul-
den

den halbe
mit Arre
ben diese
in keiner
Arest an
an den
oder den
gezahlet

Da
glichen
möge be
Membru
und Obi
derschrei
nicht stat

D
müssen
der Adn
und vor
sich hüt
den seyn
Supplic

den halben verklaget / und alles das Seinige
mit Arrest beschlagen werden solt/so soll doch
bey dieser Societæt auf keine Perception
in keinerley wege oeer weiße Kummer oder
Arest angenommen / sondern iedes mahl frey
an den rechtmäßigen Percipienten selbst
oder den Verlger von Administrator aus
gezahlet werden.

§. 20.

Damit nun auch Seiner Königs
lichen Majestät Intresse hierunter
möge beobachtet werden / so soll ein iedes
Meinbrum verbunden seyn / alle Attestata
und Quittung auf einen Stempelbogen nie-
derschreiben zu laßen/sonsten soll ihr Suchen
nicht statt finden.

§. 21.

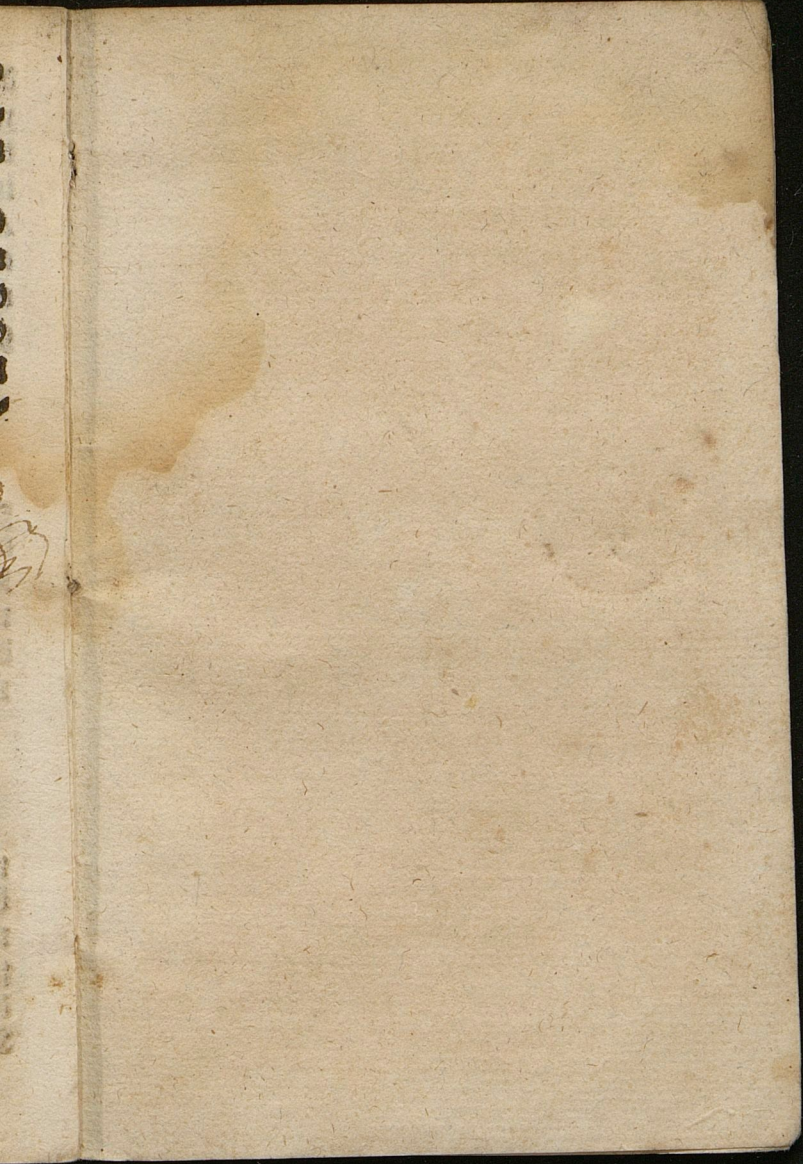
Diesen vorher beschriebenen Legibus
müssen so wohl sämtliche Membra als auch
der Administrator arctissime nachsehen/
und vor nunötigen Grübeln und Zanderey
sich hüten/Immaßen wer damit nicht zu frie-
den seyn wolte an denen Beneficiis Juris
Supplicationis Protestationis und wie sie
Nah:

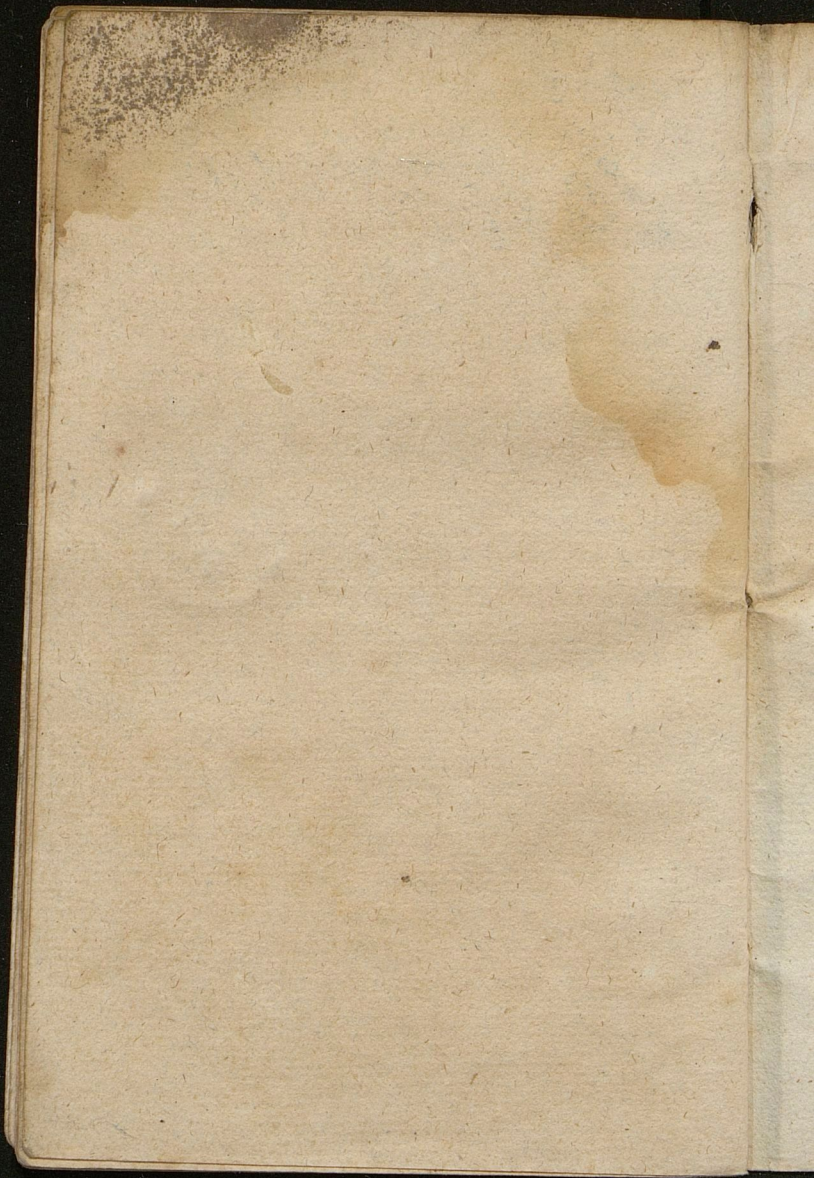
Mahimen haben indgen / kein Recht haben /
sondern gäglich excludiret seyn / und eine an-
dere in die Societæt an dessen Stelle genommen
werden soll.

Zu dessen Uhrkund sind die Leges und
Articuli hiermit zu iederen mániglichen
Wissenschaft an C. C. wohl weisen Rath
zu behóriger Confirmation gebracht / und
von dem Societæt Administrator behórig
unterschrieben und besiegelt worden. Dip-
poldistwalda am 1. Februarii. 1719.



Johann von Ruy





2
Ja 1790 G.

VD18

ULB Halle
008 349 932

3



n.f.







B.I.G.

Black

3/Color

White

Magenta

Red

Yellow

Green

Cyan

Blue

Farbkarte #13

Centimetres

11,25

2,122

Mit GOTT!
Leges und Articuli
oder neu-auffgerichtete

Jungfer-

und

Junggesellen-

wie auch

Wittber- und Wittben-

Societæt

bey

der Chur-Fürstl. Sächß.

Bergstadt

Hippoldiswalda

benebst der darüber

beschenehen Confirmation

